



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

5/SN-339/ME
 A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.215/4-Pr/7/93

Dr. Gabler/5435

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

St. Klemingrater

Betr.:
 Fernmeldegebührenordnung. Entwurf;
 Stellungnahme

Betreff GESETZENTWURF
 Zl. 41 -GE/19 P.3
 Datum: 23. JUNI 1993
 Verteilt 05. Juli 1993 *fluor*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu Zl.: 112.437/III-25/93 ausgesendeten Entwurfs einer Novelle zum Fernmeldegebührengesetz zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 17. Juni 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

25 Ausfertigungen

F.d.R.d.A.:

Fluor



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.215/4-Pr/7/93

Dr. Gabler/5435

An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft
 und Verkehr

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betr.:

Fernmeldegebührenordnung.
 Entwurf; Stellungnahme

Zum mit do. Schreiben vom 13. Mai 1993, Zl.:112.437/III-25/93, übermittelten Entwurf einer Novelle zur Fernmeldegebührengesetz wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Der im vorliegenden Entwurf vorgesehene Entfall der Gebührenermäßigung bei Mietleitungen für Bundesdienststellen (§ 34 Abs. 7 und 8) wird aus Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten insoweit sich die Bezahlung der vollen Gebührenbeiträge nachteilig auf die budgetäre Situation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten auswirken wird, negativ beurteilt. Es wird vorgeschlagen, zumindest den in Artikel II Abs. 2 vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt später anzu setzen.

Aus GATT-rechtlicher Sicht ist folgendes zu bemerken:

Da es sich bei der Novelle zum Fernmeldegebührengesetz im wesentlichen um Gebührenerhöhungen handelt, die teilweise durch die Änderung der Maßeinheiten (etwa statt 100 m 1 km) jedoch nicht sofort ersichtlich sind, können die Erläuterungen im Vorblatt

- 2 -

z.T. nicht nachvollzogen werden. Besonders unter dem Abs.: "Finanzielle Auswirkungen" bleibt fraglich, wie ein derartiger Einnahmenszuwachs durch im wesentlichen "aufkommensneutrale" Gebührenanpassung möglich ist. Da Österreich auch an den GATS-Verhandlungen teilnimmt, die im Herbst fortgesetzt werden sollen, sind die dort erhobenen Forderungen und Zielsetzungen nach einer Kostenorientierung bei der Gestaltung der Fernmeldegebühren zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Höhe der Fernmeldegebühren in Österreich, die sich im europäischen und weltweiten Vergleich im oberen Drittel befindet, muß die Einbeziehung dieses Aspektes bei der Ausarbeitung der Novelle bezweifelt werden. Ob diese Novelle kurz vor dem Inkrafttreten des EWR vor der Fortsetzung der GATS-Verhandlungen ein Signal in die richtige Richtung ist, mag dahingestellt bleiben.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 17. Juni 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

